



**EG-Stichprobenerhebung
über Arbeitskräfte**

**im Rahmen des Mikrozensus
— April 1979 —**

Erläuterungen für den Interviewer

1. Wohnung und Tätigkeit vor einem Jahr (Ende April 1978)
Ergänzungsbogen (Kartenart 3)
2. Erwerbstätigkeit und Ausbildung,
Sondererhebung (Kartenart 4)



Inhaltsverzeichnis

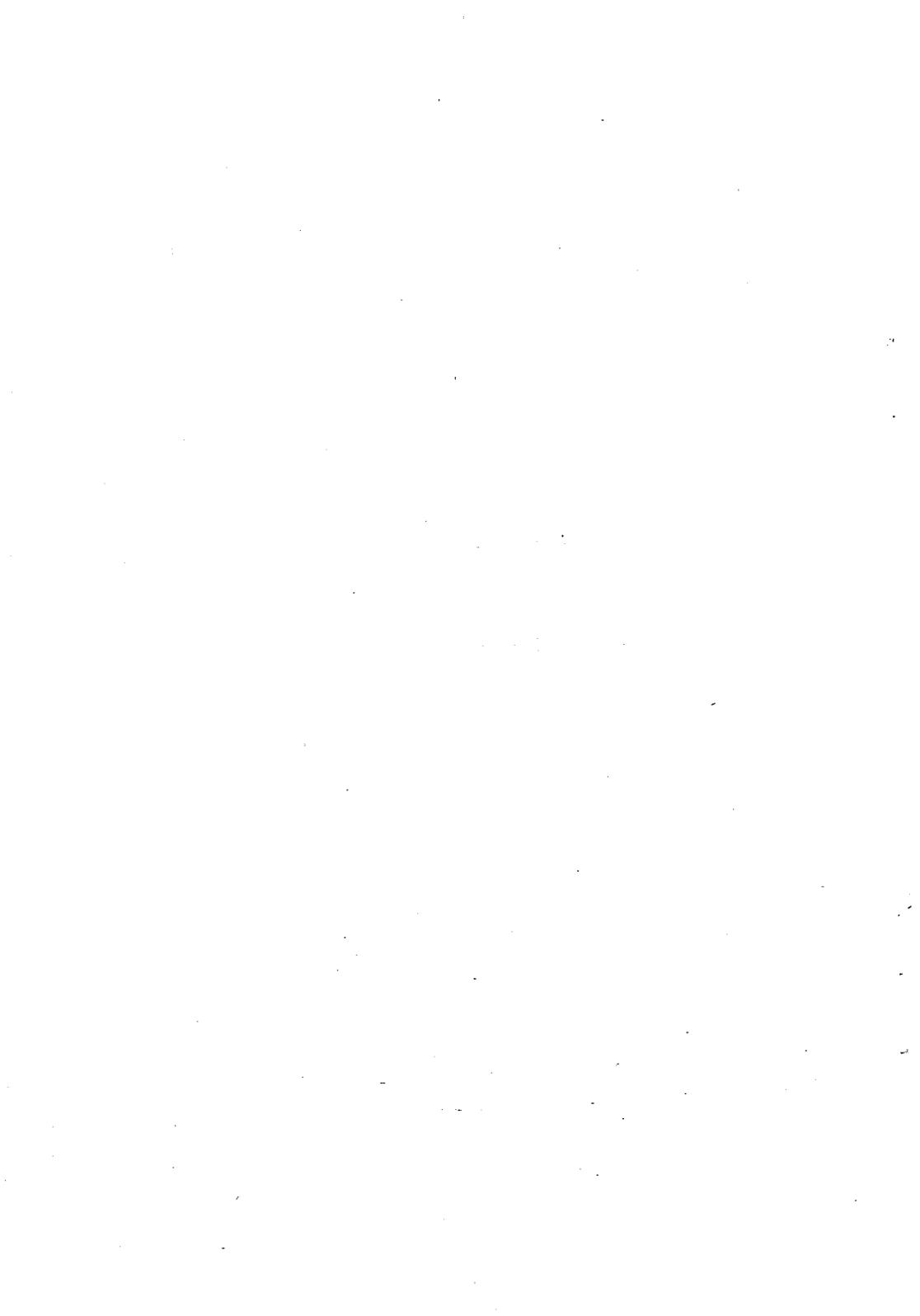
Seite

Wohnung und Tätigkeit vor einem Jahr (Kartenart 3)

1	Allgemeine Erläuterungen	
1.1	Zweck der Befragung	6
1.2	Personenkreis	7
1.3	Aufbau des Erhebungsbogens	8
2	Erläuterungen zu den Fragen	
2.1	Ordnungsangaben und Angaben zur Person	11
2.2	Wohnort im April 1978	13
2.3	Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch	14
2.4	Erwerbstätigkeit	15

Erwerbstätigkeit und Ausbildung (Kartenart 4)

1	Allgemeine Erläuterungen	
1.1	Zweck der Befragung	18
1.2	Personenkreis	18
1.3	Aufbau des Erhebungsbogens	19
1.4	Schulische und berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung	20
2	Erläuterungen zu den einzelnen Fragen	
2.1	Allgemeine Hinweise zur Ausfüllung der Rückseite der Erhebungsliste	21
3	Fragen an Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Erwerbslose der Geburtsjahre 1935 bis 1965	35
3.1	Übergang in das Erwerbsleben	40
3.2	Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	43
	Verordnung (EWG) Nr. 327/79 des Rates v. 19.2.1979 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1979	59



Kartenart 3
(Drucksache Nr. 3)

WOHNUNG UND TÄTIGKEIT VOR EINEM JAHR

(Ende April 1978)

Ergänzungsbogen zur EG-Arbeitskräftestichprobe
April 1979

Nur für Haushalte und einzelne
Personen, die im Mai 1978 noch nicht
befragt wurden:
"NEUZUGÄNGE 1979, ABWESEN-
DE, VERWEIGERER o.ä. 1978"
(Auswahlviertel 2 und 4)

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Zweck der Befragung

Im Rahmen der EWG - Arbeitskräftestichprobe 1979 soll für alle Personen, die im Mikrozensus 1979 erstmals befragt werden (insbesondere echte Zugänge), die Wohnung und Erwerbsbeteiligung vor einem Jahr (Ende April 1978) ermittelt werden.

Dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) dienen die Angaben zum Vergleich der Veränderungen innerhalb eines Jahres (April 1978 - April 1979) zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG).

1.2 Personenkreis

Der "Ergänzungsbogen" richtet sich an alle Personen - einzelne Personen eines Haushalts oder einer Anstalt bzw. alle Personen eines Haushalts -, die im April 1978 noch nicht im Mikrozensus befragt wurden: Insbesondere an Neuzugänge 1979, d.h. Personen, die nach dem Stichtag der Erhebung 1978 (April) im Auswahlbezirk zugezogen sind (als Nachfolgehaushalt oder in neu erbaute Wohnungen sowie bei Anstaltsunterbringung) sowie an Personen und Haushalte, die aus anderen Gründen (Verweigerung, vorübergehende Abwesenheit etc.) 1978 nicht befragt werden konnten, obwohl sie bereits im Auswahlbezirk wohnten.

Ist in einem Haushalt ein Kind nach dem Erhebungstichtag 1978 (April) geboren und handelt es sich dabei um den einzigen Neuzugang in diesem Haushalt, so ist kein Ergänzungsbogen anzulegen.

1.3 Aufbau des Erhebungsbogens und Beispiele

Der Bogen ist in 5 Abschnitte gegliedert:

1. Ordnungsangaben und Angaben zur Person
2. Wohnort im April 1978
3. Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch Ende April 1978
4. Erwerbstätigkeit im April 1978
5. Unterhalt im April 1978

Auf den folgenden Seiten werden an Hand von zwei Beispielen die Art der Ausfüllung des Ergänzungsbogens für den Fall des Zugangs einer einzelnen Person im Haushalt (Beispiel II) sowie für den Fall des Zugangs eines ganzen Haushalts (Beispiel I) dargestellt. Verfahren Sie bitte bei Ihrer Arbeit im Zählbezirk in gleicher Weise.

Beispiel: I Neuzugang **ss** ganzen **Haushaltes** (vgl. entsprechende Kennzeichnung **Haushaltsmantelbogen 1979** Druck-
Ergänzungsbogen zur EG-Arbeitskräftestichprobe 1979, sache Nr. 2 (Z) sowie i. d. **er** **Mz-Erhebungsliste 1979**, "4" in
Wohnung und Tätigkeit vor einem Jahr (Ende April 1978) **Drucksache Nr. 2**)

3 0 6 1 2 2 1 9 5 1 3 7 8
 2 3 4 5 - 8 9 - 13
 KA Land Post- Adressabkürz.-St. Mz-Stegen-Nr. MZ

Rec-Itsgrundlage: **DES RATES**
 VERORDNUNG (Ei/G) Nr. _____
 von _____

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte

(Nur Auswahlierte! 2 u. 4)

★ Falls nicht zutreffend: Spalte bleibt leer

Angaben zur Person		Wohnort		Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch										Erwerbstätigkeit		Unterhalt		Vom Erwerb/Leibens- Landesamt auszuheben																	
Fam. eingetrag. Partner	Geburts-jahr	Land	Wohnort (Gemeinde) im April 1978	Geburts-jahr	Land	Wohnort (Gemeinde) im April 1978	Wohnort Ende April 1978										Geschäftsbereich (Branche) des Betriebs, der im April 1978 gearbeitet wurde	Tage, an denen im April 1978 gearbeitet wurde	Voraus im April 1978	Geschäftsbereich (Branche)	Voraus im April 1978	Geschäftsbereich (Branche)													
							1	2	3	4	5	6	7	8	9	10							11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Frage-Nr. →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27								

2. Erläuterungen zu den Fragen

2.1 Ordnungsangaben und Angaben zur Person

Die Ordnungsangaben: Land, Regierungsbezirk (Vz), Auswahlbezirks-Nr. und Mz-Bogen-Nr. übernehmen Sie bitte von der Vorderseite der Erhebungsliste des Mikrozensus 1979.

Die Angaben zur Person: Familienname, Vorname, lfd. Nr. der Person (auf die vorgedruckte Reihenfolge achten!), Geschlecht und Geburtsjahr übertragen Sie aus den Spalten 7/8, 9 und 11/12 der Mz-Erhebungsliste 1979 (Innenseite) in die Spalten 14/15 (bereits vorgedruckt), 16, 17/18 des Ergänzungsbogens.

Beachten Sie bitte folgendes genau:

1. In allen Haushalten, in denen alle Personen bereits 1978 befragt worden waren (vgl. hierzu Haushaltsmantelbogen 1978, Abschnitt III), ist kein Ergänzungsbogen anzulegen.
2. In allen Haushalten, in denen nur eine Person (allgemein: nicht alle) 1979 (genau: nach dem Stichtag April 1978) zugegangen ist, ist nur für diese Person die entsprechende Zeile im Ergänzungsbogen auszufüllen.

Für die übrigen Personen dieses Haushalts sind lediglich Name und Vorname einzutragen. Die "lfd. Nr. der Person im Haushalt" ist für die bereits Befragten durchzustreichen (vgl. Beispiel II.).

3. Bei 6 (11) und mehr Personen in einem Haushalt, der 1979 ganz zugegangen ist, ist ein zweiter (dritter usw.) Bogen anzulegen. Die vorgedruckte "lfd. Nr. der Person im Haushalt" ist entsprechend der Vergabe in der Mz-Erhebungsliste auf dem zweiten (dritten) Bogen abzuändern.

4. Für alle bereits 1978 befragten Anstaltspersonen (ohne Privathaushalte im Anstaltsbereich) kann - nach Anweisung des Statistischen Landesamtes - auf das Anlegen der "Leerzeilen" für bereits 1978 befragte Anstaltspersonen verzichtet werden. Nach dieser Regelung stehen die 1979 neu zugegangenen Anstaltspersonen mit ihren jeweiligen "lfd. Nrn." der Person im Haushalt (entsprechend der Vergabe in der Mz-Erhebungsliste 1979) unmittelbar hintereinander. Dies entspricht ohnehin der Anordnung in der Mz-Erhebungsliste 1979, in der Zugänge 1979 stets mit höheren "lfd. Nrn." als bereits 1978 befragte Personen einzutragen waren.

2.2 Wohnort im April 1978

a

Wohnort

Wohnort (Gemeinde) im
April 1978

Klartext eintragen!

Geben Sie bitte den Wohnort, d.h. die Gemeinde oder Stadt, in der die zugegangene Person im April 1978 noch wohnte, exakt an. Bei vermutlich häufiger vorkommenden Ortsnamen

sollte eine eindeutige Zusatzangabe (Kreis, Regierungsbezirk, an welchem Fluß gelegen etc.) gemacht werden: z.B. Erbach "im Rheingau". Bei Wohnorten im Ausland erübrigt sich ein erklärender Zusatz, da die Angabe des Landes (Frage 19/20) entsprechende Hinweise gibt.

Beachten Sie: In Zweifelsfällen gilt als Stichtag der 26. April 1978

19/20

Land des Wohnortes
im April 1978?
Bundesrepublik Deutschland 01
Ausland s. Schlüssel

Der Schlüssel zur Signierung des Landes, in dem die zugegangene Person im April 1978 wohnte, ist auf der Vorderseite der Mz-Erhebungsliste 1979 (links oben) abgedruckt. Er

entspricht dem Staatsangehörigkeits-
schlüssel des Grundbogens (vgl. Frage 17/18).

Personen, die vor einem Jahre (April 1978) noch in der DDR (einschl. Ostberlin) wohnten, erhalten die Schlüsselziffern "40" (übrige) - nicht "01".

2.3 Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch

Die Fragen 21 bis 27 des Ergänzungsbogens (für den Zeitpunkt "Ende April 1978") entsprechen den Fragen "Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch" in der Erhebungsliste des Mikrozensus 1979 (für den Stichtag 25. April 1979). Die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen im Grundbogen gelten daher grundsätzlich auch für die vergleichbaren Fragen im Ergänzungsbogen. Achten Sie jedoch stets darauf, daß sich alle Fragen des Ergänzungsbogens auf den Zeitpunkt Ende April 1978 (vor 1 Jahr) beziehen.

Vgl. Erläuterungen zu Frage 22 der Mz-Erhebungsliste 1979.

21
In der Berichtswoche erwerbs- oder berufstätig hauptberuflich oder nur nebenher, auch mithelfend im Familienbetrieb?

Vgl. Erläuterungen zu Frage 25 der Mz-Erhebungsliste 1979.

22
Wer ist arbeitslos und wer von den Arbeitslosen erhält Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe?
(Angabe einer Erwerbstätigkeit in Frage 26 schließt Arbeitslosigkeit nicht aus)

Vgl. Erläuterungen zu Frage 26 der Mz-Erhebungsliste 1979.

23
Wer sucht eine andere Beschäftigung oder strebt einen Arbeitsplatzwechsel an durch:

Vgl. Erläuterungen zu Frage 29 der Mz-Erhebungsliste 1979.

24
Wenn arbeitslos bzw. nicht erwerbstätig und arbeitsuchend oder wenn von Erwerbstätigen ein Arbeitsplatzwechsel angestrebt wird:
Seit wann wird eine (andere) Tätigkeit gesucht?

Vgl. Erläuterungen zu Frage 30 der Mz-Erhebungsliste 1979.

25
Wenn arbeitslos bzw. nicht erwerbstätig und arbeitsuchend:
Wann wurde die frühere letzte Erwerbstätigkeit beendet?

Vgl. Erläuterungen zu Frage 32 der Mz-Erhebungsliste 1979 (soweit zutreffend).

26
Wer ist:
Hausfrau 1
Zeit-/Berufssoldat 2
Wehrpflichtiger 3

Vgl. Erläuterungen zu Frage 33 der Mz-Erhebungsliste 1979

27
Schüler/Student
in

(soweit zutreffend). Abweichend von der Regelung im Grundbogen wird in Frage 27 des Ergänzungsbogens nicht danach gefragt, ob ein Kind im April 1978 im Kindergarten war, d.h. Schlüsselziffer "1" kommt nicht vor.

2.4 Erwerbstätigkeit

Die Fragen b, 28 und 29/30 des Ergänzungsbogens (für den Zeitpunkt "Ende April 1978") entsprechen den Fragen b, 42 und 44/45 der Mz-Erhebungsliste 1979 (für den Stichtag 25. April 1979). Die zu diesen Fragen des Grundbogens gemachten Erläuterungen gelten daher - entsprechend übertragen auf den Zeitpunkt "Ende April 1978" - auch für die vorgenannten Fragen des Ergänzungsbogens.

Abweichend von der Regelung im Grundbogen sind jedoch für Arbeitssuchende ohne Tätigkeit Ende April 1978 Angaben über die letzte Tätigkeit (vor April 1978) nicht einzutragen.

Vgl. Erläuterungen zu Frage b
der Mz-Erhebungsliste 1979.

b
Geschäftszweig (Branche) des Betriebes, der Firma, des Arbeitgebers usw. bei dem(r) im April 1978 gearbeitet wurde

Vgl. Erläuterungen zu Frage 42
der Mz-Erhebungsliste 1979.

28
Tätigkeit wurde im April 1978 ausgeübt...

Vgl. Erläuterungen zu Frage 44/45
der Mz-Erhebungsliste 1979.

29/30
Im April 1978 normalerweise geleistete Arbeitszeit je Woche (in Stunden)

2.5 Unterhalt

Vgl. Erläuterungen zur Frage 52
der Mz-Erhebungsliste 1979.

31
Woraus wurden im April 1978 überwiegend die Mittel für den Lebensunterhalt bezogen?

ERWERBSTÄTIGKEIT UND AUSBILDUNG

EG-Sondererhebung April 1979

Nur von Personen der Geburtsjah-
gänge 1935-1965 zu
beantworten.

(Auswahlviertel 2 und 4)

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Zweck der Befragung

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) erfragt im Rahmen der Arbeitskräftestichprobe im April 1979 mit einer Sondererhebung die gegenwärtige schulische und berufliche Ausbildung aller Personen der Geburtsjahre 1935 bis 1965. Für die Erwerbstätigen, Arbeitsuchenden sowie die Erwerbslosen dieser Geburtsjahre soll darüber hinaus der erreichte Ausbildungsabschluß, der Beginn der ersten beruflichen Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildung und ob im Verlauf des beruflichen Lebens noch eine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung erfolgte, erhoben werden.

Mit Hilfe der Ergebnisse dieser Erhebung sollen vor allem Informationen über die Beziehung zwischen Erwerbstätigkeit und Ausbildung insbesondere für die Personen, die gerade in das Erwerbsleben eingetreten sind bzw. kurz vor dem Eintritt stehen, ermittelt werden. Das Problem der zunehmenden Arbeitslosigkeit vor allem auch von Jugendlichen beim Übergang in den Beruf zeigt sich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und bedarf daher ausführlicher statistischer Angaben auch im europäischen Vergleich. Die aus dieser Erhebung gewonnenen Daten dienen nicht zuletzt auch dazu, die Möglichkeiten, die die Sozial- und Regionalfonds bieten, vorzubereiten, die auf konkrete Hilfsmaßnahmen auf dem Gebiet der Erwerbstätigkeit und Ausbildung abzielen.

1.2 Personenkreis

Die Sondererhebung richtet sich im ersten Teil, also in den Fragen 9 bis 19, an alle Personen der Geburtsjahre 1935 bis 1965, d.h. an alle 14- bis 44jährigen Personen, unabhängig davon, ob diese Personen erwerbstätig sind oder nicht. Im zweiten Teil der Erhebung (ab Frage 20) sind nur die Erwerbstätigen, Arbeitsuchenden und die Erwerbslosen dieser Geburtsjahre zu berücksichtigen.

1.3 Aufbau des Erhebungsbogens

Die Sondererhebung "Erwerbstätigkeit und Ausbildung" ist nur in den Auswahlvierteln 2 und 4, also nur in 0,5 % der Auswahlbezirke auszufüllen. Wegen des Abdrucks der Fragen auf der Rückseite der Mikrozensus-Erhebungsliste muß bei der Beantwortung nur die altersmäßige Abgrenzung sowie die Stellung zum Erwerbsleben der Befragten besonders beachtet werden. Achten Sie ferner darauf, daß die durch die Angaben auf der Innenseite der "Erhebungsliste" bestimmte Reihenfolge der Personen im Haushalt auch auf der Rückseite beibehalten wird.

Der Bogen ist in zwei Abschnitte gegliedert, wobei sich der zweite Abschnitt, der sich nur an Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Erwerbslose richtet, in drei weitere Unterabschnitte untergliedert.

Eingangsfrage 9 dient der vereinfachten altersmäßigen Abgrenzung des zu befragenden Personenkreises. Für alle Personen, die 1934 und früher oder 1966 und später geboren sind, ist mit der Beantwortung der Frage 9 mit "Nein(9)" das Interview beendet.

Sind Sie in den Jahren
1935-1965 geboren?

Ja 1

Nein 9

9

Interview beendet

Abschnitt 1, obere Hälfte des Fragebogens: Fragen an alle 1935 - 1965 geborenen Personen über die gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung (Fragen 10 bis 19).

Abschnitt 2, untere Hälfte des Fragebogens: Fragen an 1935 - 1965 geborene Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Erwerbslose.

- Vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben abgeschlossene schulische/berufliche (Erst-)ausbildung (Fragen 20 bis 22/23).
- Übergang in das Erwerbsleben (Fragen 24/25 und 26).
- Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung (Fragen 27 bis 38/39).

1.4 Schulische und berufliche Ausbildung, Fortbildung und Umschulung

In dieser Erhebung wird zwischen den in der Berichtswoche (gegenwärtig) laufenden und den beendeten allgemeinbildenden und beruflichen Ausbildungen, Fortbildungen und Umschulungen unterschieden. Das Schwergewicht der Erhebung liegt jedoch auf der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.

Bei der abgeschlossenen allgemeinbildenden und beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung wird unterschieden zwischen:

- der Erstausbildung als derjenigen schulischen allgemeinbildenden oder beruflichen Ausbildung, die vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben abgeschlossen wurde,
- und der weiteren abgeschlossenen (oder beendeten) beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.

Die Erstausbildung (im Sinne dieser Erhebung) kann im normalen Schulweg, an Hochschulen oder außerhalb dieses Rahmens erfolgen. Der normale Bildungsgang an Schulen und Hochschulen umfaßt jene Jahre, die Jugendliche von der Grundschule ggf. bis zur Hochschule durchlaufen. Hierzu zählen sowohl die allgemeinbildenden Schulen (Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschulen) als auch der Besuch an Schulen der beruflichen Ausbildung (Berufsschule, Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachoberschule, Fachgymnasium), soweit nicht vor (z.B. vor dem Besuch einer Technikerschule) oder gleichzeitig (z.B. Ausbildung der Krankenschwesterschülerin) mit der schulischen Ausbildung eine praktische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit erfolgt. Daraus folgt: Als erstmaliger Eintritt in das Erwerbsleben gilt grundsätzlich die Aufnahme einer ersten regelmäßigen Berufstätigkeit, darunter auch der Beginn einer Lehre, einer Beamtenausbildung, einer Praktikanten-/Volontärzeit sowie einer anderen praktischen Berufsausbildung, auch wenn parallel dazu eine ergänzende oder andere schulische Ausbildung (z.B. Besuch der Berufsschule) erfolgt.

Eine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung kommt für alle jene Personen in Frage, die nach Eintritt in das Erwerbsleben eine praktische Berufsausbil-

dung erfahren oder an einschlägigen Bildungsveranstaltungen teilgenommen (abgeschlossen) haben. Zur weiteren beruflichen Ausbildung zählt also auch die Lehrzeit oder die Beamtenausbildung.

Zu beachten ist weiterhin, daß sogenannte "Hobby-Ausbildungen", d.h. Ausbildungen, die in keinem Bezug zur gegenwärtig ausgeübten oder einer künftig angestrebten Tätigkeit stehen (z.B. Mal- und Bastelkurse o.dgl.) nicht in diese Erhebung einzubeziehen sind.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Fragen

2.1 Allgemeine Hinweise zur Ausfüllung der Rückseite der Erhebungsliste

Die Eingangsfrage 9 "Sind Sie in den Jahren 1935 bis 1965 geboren?" ist als Anhaltspunkt für den Interviewer gedacht, die Personen innerhalb eines Haushaltes oder ganze Haushalte, für die die Rückseite der Erhebungsliste nicht anzulegen ist, von denjenigen leichter unterscheiden zu können, für die die einzelnen Fragen zu beantworten sind. Für Personen, die nicht in die Geburtsjahre 1935 bis 1965 fallen oder für Haushalte, die nur aus Personen bestehen, die vor 1935 (1934 und früher) geboren sind, ist mit der Beantwortung der Frage 9 (= Nein "9") das Interview beendet.

Wurde die Eingangsfrage 9 mit "Ja (1)" beantwortet, sind die folgenden Hauptgruppierungen im Hinblick auf die Beantwortung der einzelnen Abschnitte/Fragen des Erhebungsbogens zu unterscheiden. Kennzeichnend für die Ausfüllung der Fragen der EG-Sondererhebung ist, daß für alle Personen die Leitfrage 9 und für alle Personen der Jahrgänge 1935 bis 1965 zusätzlich die Fragen 10 - 12 auszufüllen sind. Für welche Personen zusätzlich noch die weiteren Fragen auszufüllen sind, zeigt die folgende Übersicht:

Lfd. Nr.	Personengruppe (Jahrgänge 1935 - 1965)		Auszufüllen sind die Fragen ...
	Stellung zum Erwerbsleben	Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	
1	Alle Personen (Erwerbstätige, Arbeitsuchende, Erwerbslose sowie Nichterwerbstätige)	Schüler, <u>gegenwärtig</u> an allgemeinbildenden Schulen	10 bis 12 (Angabe zu Frage 33 der MZ-Erhebungsliste Signatur "2 - 5")
2		<u>gegenwärtig nicht</u> in Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	10 bis 12
3		gegenwärtig in berufsbildenden Schulen/Hochschulen, praktischer Berufsausbildung, allgemeiner oder beruflicher Fortbildung, Umschulung	10 bis 19
4	Zusätzlich für: Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Erwerbslose		20 bis 38/39

Beispiele für die Ausfüllung der einzelnen Abschnitte/Fragen der EG-Sondererhebung "Erwerbstätigkeit und Ausbildung" sind am Ende dieser Erläuterungen (Seite 52 ff.) aufgeführt.

Diese Frage ist von allen Personen, die Frage 9 mit "Ja (1)" beantwortet haben, auszufüllen.

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen) Gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

10

Signatur "1" Berufsschulen sind berufsbegleitende Teilzeit-schulen, die pflichtmäßig (in der Regel 1 bis 2 Tage pro Woche) von Jugendlichen, die in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen oder arbeitslos sind und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besucht werden.

Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt.

Besuchen Sie gegenwärtig eine berufsbildende Schule oder Hochschule?

<u>Ja</u> , und zwar	
Berufsschule	1
Berufsfachsch./ Berufsaufbausch.	2
Fachobersch./ Fachgymnasium	3
Fachschule/ Technikerschule	4
Ingenieur-/ Fachhochschule	5
Hochschule/ Universität	6
<u>Nein</u>	9

Als Vollzeitschule vermittelt die Berufsschule im Rahmen des Berufsgrundbildungsjahres in Fachklassen neben einer vertieften Allgemeinbildung die theoretischen und praktischen Kenntnisse für einzelne Berufsfelder. Der erfolgreiche Abschluß des Berufsgrundbildungsjahres kann als erstes Jahr der Ausbildung in einem Beruf angerechnet werden, der diesem Berufsfeld zugeordnet wird. Nicht als Berufsschule zählen ... (siehe Erläuterungen zu Frage 11, Signatur 4!)

Die Berufsschule für Behinderte ist häufig eine Vollzeitschule, die der beruflichen Förderung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter oder sozial gefährdeter Jugendlicher dient.

Berufsfachschulen (Signatur "2") sind Schulen der beruflichen Ausbildung mit voller Wochenstundenzahl und mindestens einjähriger Schulbesuchdauer, die in der Regel freiwillig nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zur Berufsvorbereitung oder auch zur vollen Berufsausbildung ohne vorherige praktische Berufsausbildung besucht werden können. Als Schulabschluß ist die Fachschulreife möglich. Für den Besuch einiger Berufsfachschulen (z.B. Höhere Handelsschulen) wird allerdings der Realschulabschluß schon vorausgesetzt.

Die Berufsaufbauschule (Signatur "2") kann von Jugendlichen neben einer Berufsschule oder nach Erfüllung der Berufsschulpflicht besucht werden. Die

Schulbesuchdauer beträgt bei Vollzeitunterricht mindestens ein Jahr, bei Teilzeitunterricht mindestens drei Jahre. Der erfolgreiche Abschluß vermittelt die Fachschulreife, die dem Realschulabschluß gleichgestellt ist.

Fachoberschulen (Signatur "3") sind Einrichtungen, die in zwei Jahren (Klasse 11 und 12) zur Fachhochschulreife führen. Diese berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule. Die Aufnahme in eine Fachoberschule setzt den Realschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß (z.B. die Fachschulreife) voraus.

Fachgymnasien (Signatur "3") sind berufsbezogene Gymnasien, für deren Besuch der Realschulabschluß oder ein gleichwertiger Abschluß vorausgesetzt wird. Die Schulbesuchdauer beträgt drei Jahre (Klasse 11 bis 13). Der Abschluß des Fachgymnasiums gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen.

Fachschulen (Technikerschulen) (Signatur "4") sind Schulen der beruflichen Fortbildung und werden freiwillig nach einer bereits erworbenen Berufsausbildung oder praktischer Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung, oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht und vermitteln eine vertiefte berufliche Fachbildung.

Zu den Fachschulen zählen:

- die Fachschulen für Pflanzenbau und Tierwirtschaft (Landwirtschaftsschulen)
- die Fachschulen für Fertigungsberufe (Mechaniker, Installateure, Elektriker, Maurer, Maler usw.)
- die Fachschulen für Technik (Technikerschulen)
- die Fachschulen für Gesundheits- und Sozialwesen (Schulen des Gesundheitswesens)
- die Fachschulen für sonstige Dienstleistungsbereiche (Erzieher, Sozial- und Heilpädagogen, Betriebswirte, Sozialwirte usw.)

Die Fachschulen für Fertigungsberufe sowie die Landwirtschaftsschulen werden vielfach auch als Meisterschulen bezeichnet, weil sie auf die Meisterprüfung vorbereiten, die bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (Kammern) abgelegt wird.

Die Fachhochschulen (Signatur "5") umfassen größtenteils die früheren Ingenieurschulen und höheren Fachschulen. Ihr Besuch setzt die Fachhochschulreife voraus. Das Studium an Fachhochschulen führt zur Graduierung. Die Signatur "5" (Ingenieurschule/Fachhochschule) ist auch dann einzutragen, wenn ein Fachhochschulstudiengang an einer Gesamthochschule

absolviert worden ist.

Der Besuch einer Berufsakademie ist ebenfalls mit dieser Signatur ("5") zu kennzeichnen. Berufsakademien bieten berufsqualifizierende Bildungsgänge für Abiturienten, in denen eine wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung angeboten wird. Zugangsvoraussetzungen sind die Hochschulreife in Verbindung mit dem Abschluß eines Ausbildungsvertrages mit einer Ausbildungsstätte (Betrieb). Der Signatur "5" (Fachhochschule) zuzuordnen sind auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwissen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. sowie an Polytechniken.

Mit der Signatur "6" (Hochschule, Universität) ist das Studium an wissenschaftlichen Hochschulen, an theologischen Hochschulen, an Kunsthochschulen und an Gesamthochschulen (ohne Fachhochschulstudiengänge) zu kennzeichnen. Die traditionelle Form der wissenschaftlichen Hochschulen sind die Universitäten. Zu ihnen zählen auch die technischen Universitäten, die in der Regel aus den früheren technischen Hochschulen (TH) hervorgegangen sind. Pädagogische Hochschulen sind wissenschaftliche Hochschulen zur Ausbildung von Lehrern.

Zu den Erläuterungen über die einzelnen Kategorien des Schulbesuches vgl. auch die im Interviewerhandbuch unter Abschnitt C "Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch" dargestellten Ausführungen.

Hier sind Angaben für eine gegenwärtige Lehr- ausbildung, Anlernzeit, Praktikum, Volontärzeit oder Einarbeitungszeit usw. in den Signaturen "1 bis 5" klar zu unterscheiden. In den Fällen "1 bis 5" handelt es sich um sehr unterschiedliche Ausbildungen, die sich teilweise unmittelbar an die schulische Ausbildung anschließen, teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des beruflichen Lebens erfolgen.

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen) Gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

11

Erfolgt gegenwärtig eine praktische Berufsausbildung?

<u>Ja</u> , und zwar	
Lehrausbildung (Lehre)	1
Praktikum, Volontärzeit	2
Beamtenausbildung	3
Vorbereitungskurs für Berufsanfänger	4
sonstige praktische Berufsausbildung	5
<u>Nein</u>	9

Lehrausbildung (Lehre) (Signatur "1") ist die Ausbildung, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird. Zum Kreis dieser Auszubildenden (früher "Lehrlinge") zählen jedoch nicht diejenigen Personen, deren berufliche Ausbildung ausschließlich an berufsbildenden Schulen erfolgt (z.B. lehreretzende Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens). Ebenfalls nicht zu diesem Kreis zählen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgebildet werden (z.B. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst).

Im Falle der Stufenausbildung sind die einzelnen Stufen zusammengefaßt als eine Ausbildung anzusehen. Auch wenn in der 2. Stufe der Ausbildung der Ausbildungsberuf wechselt (z.B. 1. Stufe: Verkäufer, 2. Stufe: Einzelhandelskaufmann), liegt eine fortgesetzte Ausbildung und keine Fortbildung bzw. Umschulung vor.

Weitere Erläuterungen hierzu vgl. auch die unter Punkt G "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" im Interviewerhandbuch enthaltenen Ausführungen zur Frage "Tätigkeit wird ausgeübt als ...".

Als Praktikum (Signatur "2") gilt eine praktische berufliche Ausbildung, die vor oder während der theoretischen Ausbildung an einer Fachoberschule, Fachschule, Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule außerhalb dieser Einrichtungen absolviert wird. Die Teilnahme am Praktikum kann zwingend vorgeschrieben sein.

Als Volontariat (Signatur "2") wird eine praktische berufliche Ausbildung bezeichnet, die zur Vermittlung, Erweiterung oder Abrundung von Kenntnissen in einem bestimmten Fachgebiet dient, ohne notwendige Voraussetzung für einen späteren Beruf zu sein. Die Ausbildung erfolgt meist auf unbestimmte Zeit ohne vorgeschriebene Ausbildungsordnung und ohne Vergütung (in der Regel wird lediglich ein Taschengeld gezahlt).

Unter Beamtenausbildung (Signatur "3") sind alle Personen einzutragen, die gegenwärtig im öffentlichen Dienst im technischen und nichttechnischen Vorbereitungsdienst den Beamtenstatus anstreben.

In die Kategorie Vorbereitungskurs für Berufsanfänger (Signatur "4") gehören entsprechende Lehrgänge, die der Berufsvorbereitung dienen oder als Überbrückung besucht werden, bis ein Arbeitsplatz/eine Ausbildungsstelle gefunden ist. Der Besuch dieser Lehrgänge gilt nicht als Berufsschulbesuch (siehe Erläuterungen zu Frage 10, Signatur 1).

Die Maßnahmen werden in den einzelnen Ländern unterschiedlich bezeichnet; üblich hierfür sind z.B. Bezeichnungen wie "Berufsvorbereitungsjahr", "Berufsgrundschuljahr", "Berufsgrundbildungsjahr" usw.

Unter Sonstige praktische Berufsausbildung (Signatur "5") ist insbesondere die Ausbildung in Form einer betrieblichen Einarbeitung anzugeben. Als betriebliche Einarbeitung wird eine praktische berufliche Ausbildung bezeichnet, bei der lediglich die Befähigung für einzelne berufliche Tätigkeiten, z.B. bestimmte Arbeitsverfahren, vermittelt wird.

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen)
Gegenwärtig laufende Ausbildung,
Fortbildung, Umschulung

Unter allgemeine Fort-
bildung (Signatur "1") sind
alle die Personen einzu-
tragen, die gegenwärtig eine
Abendrealschule, ein Abend-
gymnasium oder ein Kolleg
(also Einrichtungen des soge-
nannten zweiten Bildungsweges)
besuchen, die den Realschulab-
schluß bzw. die Hochschulreife
ermitteln. In der Regel wird
für den Besuch dieser Ein-
richtungen eine abgeschlossene

Erfolgt <u>gegenwärtig</u> eine allgemeine oder berufliche Fortbildung, Um- schulung?	
<u>Ja</u> , und zwar	
allgemeine Fortbildung	1
berufliche Fortbildung	2
berufliche Umschulung	3
<u>Nein</u>	9

Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige geregelte Berufstätigkeit
vorausgesetzt. Hierzu zählen auch Personen, die den Realschulabschluß oder
die Hochschulreife über Fernlehrgänge anstreben.

Zur beruflichen Fortbildung (Signatur "2") zählen alle die Maßnahmen, die
das Ziel haben , berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten,
zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruf-
lichen Aufstieg zu ermöglichen. Hierfür wird eine abgeschlossene Berufsausbildung
oder eine angemessene Berufserfahrung vorausgesetzt. Die berufliche
Fortbildung knüpft also notwendigerweise an bereits vorhandene berufliche
Kenntnisse und Fertigkeiten an.

Zu den Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Erhebung zählen z.B.:

1. Fortbildungsveranstaltungen (z.B. betriebliche Kurse) zur Erhaltung, Ergänzung und Erweiterung des in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Wissens.
2. Der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Seminaren usw. (auch im Fernunterricht), die allgemein auf die Erweiterung des fachbezogenen Wissens oder im speziellen auf den beruflichen Aufstieg ausgerichtet sind. Lehrgänge mit dem letztgenannten Ziel dienen z.B. der Fortbildung:
 - a) des Hilfsarbeiters zum Facharbeiter,
 - b) des Facharbeiters oder Gehilfen zum Vorarbeiter, zum Techniker, zum Handwerks- und Industriemeister aller Fachrichtungen,

- c) des Buchhalters zum Bilanzbuchhalter oder zu evtl. unter Verwendung von Buchungsautomaten und EDV-Anlagen zum kaufmännischen Angestellten mit dem Zweck der Befähigung zur Ausübung gehobener oder leitender Funktionen,
- d) von Krankenschwestern zu leitenden Stations- oder Unterrichtsschwestern.

Lehrgänge, die der Allgemeinbildung, der Berufsausbildung und -vorbereitung dienen, zählen nicht als Veranstaltung der beruflichen Fortbildung. So zählen z.B. Kurse zur Verbesserung von Sprachkenntnissen nur dann zur beruflichen Fortbildung, wenn diese Sprachkenntnisse für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig sind.

Zur beruflichen Umschulung (Signatur "3") zählen alle die Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in einen anderen geeigneten Beruf zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern. Oft geht einer Umschulung der Verlust des Arbeitsplatzes voraus oder es droht der Verlust des Arbeitsplatzes z.B. nach einem Unfall oder einer Krankheit, da die körperlichen Voraussetzungen für die Ausübung des ursprünglich erlernten Berufes nicht mehr gegeben sind (z.B. Umschulung eines Bäckers, der an einer Hautkrankheit leidet, zum Großhandelskaufmann) oder wenn strukturelle Veränderungen in einem Wirtschaftszweig Umschulungen von Arbeitskräften erfordern (z.B. Umschulung von Bergarbeitern im Zuge von Zechenschließungen zu Industriefacharbeitern usw.).

Eine berufliche Umschulung ist auch dann gegeben, wenn der Einzelne nach einiger beruflicher Praxis eine weitere Lehr-/Anlernausbildung aufnimmt.

Die Fragen 10 bis 12 sind auch für 14 bis 44jährige Personen auszufüllen, die sich gegenwärtig nicht in Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung befinden. In diesen Fällen ist jeweils Signatur "9 (Nein)" einzutragen. Die Frage a sowie die Fragen 16 bis 19 bleiben für die betreffende Person leer. Soweit es sich hierbei um Erwerbstätige, Arbeitsuchende oder Erwerbslose handelt, sind ausschließlich die Fragen 20 bis 38/39 zu beantworten. Handelt es sich um nichterwerbstätige Personen, ist mit der Beantwortung der Fragen 10 bis 12 (Nein = "9") das Interview beendet.

20/12/07

Für Personen, die in den Fragen 10-12 eine Angabe gemacht haben, ist in der Frage a die Fachrichtung bzw. der Ausbildungsberuf anzugeben. Dabei ist zu unterscheiden, ob eine Angabe nur zu Frage 10 oder nur zu den Fragen 11 bzw. 12 vorliegt. Die Fachrichtung ist in Frage a dann einzutragen, wenn die betreffende Person eine der

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen) Gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

a

Fachrichtung
(nur falls Frage 10 "1-6")

Ausbildungsberuf
(nur falls Frage 11 "1-5" und/oder
12 "1-3")

Klartext eintragen!

Falls mehrere Ausbildungen/
Fortbildungen gleichzeitig:
Angabe nur für zeitlich längste
Ausbildung, Fortbildung!

Schultypen der Frage 10 angegeben hat, der Ausbildungsberuf, das Lehrgangsziel oder die Ausbildungsbezeichnung ist dann anzugeben, wenn eine der Kategorien der Frage 11 zutreffend ist.

Sollte es sich bei den Angaben zur Frage 12 (ggf. auch 10) um eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung bzw. Umschulung handeln, so ist das Lehrgangsziel oder die Abschlußbezeichnung für die gegenwärtig laufende, nicht für eine zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossene (Erst-)Ausbildung anzugeben.

Achten Sie bitte darauf, daß die Angabe möglichst genau und ausführlich eingetragen wird (z.B. Maschinenbau, Mechanikerlehre usw.). Bei Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder Umschulung ist die Bezeichnung des Lehrgangs - soweit kein Zertifikat erteilt wurde - anzugeben. Diese Bezeichnung kann einer Teilnahmebescheinigung, einer Annonce des Lehrgangsträgers, einer Ausschreibung, einem Aushang im Betrieb usw. entnommen werden.

Für Personen, die gegenwärtig eine Doppel-Ausbildung durchlaufen (z.B. Fernuniversität Hagen und berufliche Fortbildung im Betrieb), sind beide Ausbildungen jeweils getrennt in Frage 10 und 12 anzugeben. Die Fachrichtung bzw. der Ausbildungsberuf dieser Ausbildungen ist in diesen Fällen aber nur für die längste Ausbildung anzugeben.

Bitte beachten:

Fragen (Lochspalten) 13 bis 15 sind nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen!

Mit dieser Frage sollen Angaben über den institutionellen Rahmen der jeweiligen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung ermittelt werden.

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen) Gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

16

Praktische Ausbildungen sowie Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen können außer im Unternehmen und in der Behörde, d.h. unmittelbar am Arbeitsplatz, auch in speziellen Ausbildungsstätten von Betrieben,

Wo findet diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung statt?

- | | |
|--------------------------------|---|
| In Unternehmen/ Behörde | 1 |
| In öffentl. Ausbildungszentrum | 2 |
| In privatem Ausbildungszentrum | 3 |

Verbänden, Handwerkskammern usw. durchgeführt werden. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich bei den jeweiligen Ausbildungsstätten um private oder öffentliche (finanzierte) Einrichtungen handelt. Fernunterricht ist vorwiegend unter "3" anzugeben, soweit es sich bei dieser Einrichtung um eine private handelt.

Erfolgt die Ausbildung sowohl im Betrieb/Behörde, d.h. mehr im praktischen Bereich aber auch in einem vom Betrieb unabhängigen Ausbildungszentrum (d.h. mehr theoretisch), so ist die Einrichtung anzugeben, in der der überwiegende Teil der jeweiligen Ausbildung erfolgt.

Eine Vollzeitausbildung liegt

immer dann vor, wenn parallel dazu(nebenher)keine berufliche Tätigkeit bei regulärer(voller) Arbeitszeit ausgeübt werden kann.

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen) Gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung und Umschulung

17

Dementsprechend ist Teilzeitausbildung zu signieren, wenn die gegenwärtig laufende Ausbildung neben der normalen beruflichen Tätigkeit herläuft (z.B. nur nachmittags oder abends), d.h. Bildungswege, bei denen außerdem vollzeitlich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann(oder wird), gelten als

Erfolgt diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in (Dauer) ...

- | | |
|---|---|
| <u>Vollzeit</u> , und zwar weniger als 1 Monat | 1 |
| 1 und mehr Monate | 2 |
| <u>Teilzeit</u> , und zwar weniger als 100 Std. | 3 |
| 100 und mehr Stunden | 4 |

Teilzeitausbildung. Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen sind mit Signatur "1", d.h. Vollzeitausbildung, anzugeben. Bei der Dauer ist die Gesamtdauer der Ausbildung, und zwar ungeachtet des Zeitraumes, über den

sie sich erstreckt, in Monaten anzugeben.

Vollzeitlehrgänge, die in der Regel am Vormittag oder den ganzen Tag laufen, sind in Monaten anzugeben; Teilzeitlehrgänge, die in der Regel nachmittags oder abends stattfinden, sind dagegen in Stunden anzugeben. Ein Vollzeitlehrgang liegt meistens dann vor, wenn der Unterricht etwa 5 Unterrichtsstunden täglich umfaßt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Samstag/Sonabend berücksichtigt wird oder nicht. Teilzeitlehrgänge zeichnen sich in der Regel dadurch aus, daß sie einmal oder mehrere Male in der Woche am späten Nachmittag oder abends durchgeführt werden.

Mit dieser Frage soll festgestellt werden, ob der Betreffende selbst, also auf Grund eigener Initiative, die Möglichkeit einer Ausbildung gesucht und selbst die notwendigen Formalitäten auf sich genommen hat oder ob die Anregung zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme vom Unternehmen oder der Behörde bzw. vom Arbeitsamt ausgegangen ist. Sind mehrere Stellen/Personen an der Entscheidung beteiligt gewesen, eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne der Fragen 10 bis 12 zu ergreifen, ist die Stelle/Person anzugeben, die überwiegend den Anstoß dazu gegeben hat. Doppelangaben sind unzulässig.

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen)
Gegenwärtig laufende Ausbildung,
Fortbildung, Umschulung

18

Von wem ging der Anstoß für diese
Ausbildung, Fortbildung oder Um-
schulung aus?

Vom Unternehmen/Behörde	1
Vom Arbeitsamt oder anderen öffentl. Einrichtungen	2
Vom Befragten selbst	3
Von sonstiger Seite	4

Hier soll festgestellt werden, ob die in Ausbildung befindliche Person von dritter Seite unterstützt wird oder für die Kosten der Ausbildung selbst voll aufkommen muß. Dabei sind direkte Zahlungen (wie z.B. Stipendien, Kostenerstattung) und indirekte Zahlungen (z.B. bezahlter Urlaub, Freistellung von der Arbeit bei Lohnfortzahlung usw.) anzugeben.

Ausbildungsbeihilfen bei betrieblicher Berufsausbildung (Lehrausbildung) sind hier nicht zu berücksichtigen.

Berufsausbildungsbeihilfen der Arbeitsämter, BÄfög, Ausbildungsbeihilfen des Lastenausgleichsamtes, der Versorgungsämter usw. sind unter Signatur "2" einzutragen.

Wurde die Ausbildung ausschließlich aus eigenen Mitteln oder durch Ehepartner/Eltern bestritten, ist Signatur "Nein (9)" einzutragen.

Falls Frage 9 "1" (für alle Personen) Gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

19

Erhalten Sie finanzielle Unterstützung, Beihilfen u. dgl. ?

- | | |
|------------------------------------|---|
| <u>Ja</u> , und zwar | |
| vom Arbeitgeber | 1 |
| von einer öffentlichen Einrichtung | 2 |
| von beiden | 3 |
| Unbekannt | 4 |
| <u>Nein</u> | 9 |

3. Fragen an Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Erwerbslose
der Geburtsjahre 1935 bis 1965 (Fragen 20 - 38/39)

Dieser Abschnitt ist nur für Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Erwerbslose auszufüllen. Beachten Sie bitte hierzu die entsprechenden Angaben zu den Fragen 22, 25 und 26 auf der Innenseite der Mikrozensus-Erhebungsliste. Für "nichterwerbstätige" Personen sind in diesem Abschnitt der Erhebung keine Eintragungen vorzunehmen. Selbstverständlich sind auch hier die bereits für den ersten Abschnitt (gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung) dargestellten Altersabgrenzungen zu beachten.

Dieser Abschnitt gliedert sich in folgende Teile:

- Abgeschlossene schulische Ausbildung vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben
- Übergang in das Erwerbsleben
- Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Während die beiden erstgenannten Teile dieses Abschnitts von allen im Befragungszeitpunkt erwerbstätigen, arbeitssuchenden oder erwerbslosen Personen der Geburtsjahre 1935 - 1965 auszufüllen sind, sind die Angaben zum Teil "Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung" nur für diejenigen zu ermitteln, die nach dem Abschluß ihrer schulischen Erstausbildung auch tatsächlich eine "weitere" berufliche Ausbildung, Fortbildung od. Umschulung durchlaufen haben. Zur Feststellung dieses Tatbestands dienen die Fragen 27 - 29, in denen die jeweiligen Ausbildungsgänge, Fortbildungen oder Umschulungen in zeitlicher Reihenfolge - beginnend mit der ersten derartigen Maßnahme - einzutragen sind.

Vor der Erläuterung der einzelnen Fragen dieses Abschnitts sind folgende Begriffe zu beachten:

Abgeschlossene schulische Ausbildung vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben (Abschluß der Erstausbildung): Eine Ausbildung wird als erste Aus-

bildung betrachtet, wenn sie während oder als Fortsetzung der allgemeinen Schulpflicht stattfindet. Sobald die betreffende Person durch Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in das Erwerbsleben eingetreten ist, gilt die schulische Erstausbildung im Sinne dieser Erhebung als abgeschlossen. Alle weiteren Ausbildungen oder Fortbildungen, die parallel zu dieser beruflichen Tätigkeit laufen oder zu einem späteren Zeitpunkt im Verlaufe des Erwerbslebens aufgenommen werden, gelten nicht als Erstausbildung (auch nicht eine Lehre).

Gelegenheitstätigkeiten von Schülern und Studierenden z.B. während der Schul- bzw. Semesterferien, aber auch während der Schulzeit gelten nicht als Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und damit nicht als Eintritt in das Erwerbsleben. Der Beginn der Wehrpflicht oder des Zivildienstes zählt ebenfalls nicht als erstmaliger Eintritt in das Erwerbsleben.

Für Auszubildende, die nach Abschluß der Volks-, Haupt- oder Realschule oder des Gymnasiums unmittelbar eine Lehre oder Anlernzeit anschließen (nähere Erläuterungen über Auszubildende vgl. den entsprechenden Abschnitt im IHB), gilt der Beginn dieser Lehre als erstmaliger Eintritt in das Erwerbsleben.

Ein Praktikum (z.B. im Ausland), das sich an das Hochschulstudium anschließt, ist ebenfalls als Eintritt in das Erwerbsleben in Verbindung mit der gleichzeitigen Aufnahme einer beruflichen Fortbildung im Unternehmen anzugeben. In der gleichen Weise ist eine betriebliche Ausbildung als "Trainee" zu behandeln.

Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung: Hierunter sind alle beruflichen Ausbildungsgänge, Fortbildungen oder Umschulungen zu verstehen, die der Betreffende nach dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben oder parallel zum erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben durchlaufen hat. Entscheidend für die Eintragung dieser Ausbildungsgänge ist außerdem die Tatsache, daß sie zum Zeitpunkt der Befragung beendet sind (sonst Eintragung im ersten Abschnitt der Erhebung er-

forderlich!). Wie eingangs bereits erwähnt, bleiben jedoch solche Ausbildungen, die in keinem Bezug zur gegenwärtig ausgeübten oder einer später angestrebten Tätigkeit stehen (z.B. Hobby-Kurse in Malerei oder Kochkunst usw.) in dieser Erhebung unberücksichtigt.

Nur für Erwerbstätige/Arbeitsuchende
und Erwerbslose

20

Hier ist der höchste an einer allgemeinbildenden Schule erreichte Abschluß gemäß der vorgegebenen Kategorien einzutragen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Kategorien der allgemeinbildenden Schulen sind aus Abschnitt C "Erwerbsbeteiligung, Schulbesuch" des Interviewerhandbuches sinngemäß zu entnehmen. Wurde der Abschluß der jeweilig besuchten Stufe nicht erreicht, ist die nächst niedrigere Kategorie einzutragen. (Beispiel: Realschule wurde besucht, aber nicht abgeschlossen; anzugeben ist: Signatur "2" Volks- bzw. Hauptschulabschluß).

Welche allgemeinbildende Schule haben Sie vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben abgeschlossen?

Grund-/Volkssch. 1.-4.-Klasse	1
Volks-/Hauptschulabschluß 5.-9. Klasse	2
Realschulabschluß (Mittlere Reife, 10. Kl. Gymnasium)	3
Gymnasium ohne Abschluß 11.-13. Klasse	4
Fachhochschulreife	5
Hochschulreife (Abitur)	6
Keine allgemeinbildende Schule	9

Nur für Erwerbstätige/Arbeitsuchende
und Erwerbslose

21

Soweit die schulische Ausbildung in ununterbrochener Reihenfolge erfolgte, ist der hierbei erreichte höchste Abschluß einer berufsbildenden Schule anzugeben. Wie bereits ausgeführt, gilt der erstmalige Eintritt in das Erwerbsleben als Unterbrechung der schulischen Ausbildung, so daß in diesen Fragen der davor erreichte Abschluß anzugeben ist. Da z.B. die Fachschule in der Regel erst nach der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit besucht und abgeschlossen werden kann, ist hier der Abschluß anzugeben, der vor der Aufnahme der

Welche berufsbildende Schule oder Hochschule haben Sie vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben abgeschlossen?

Berufsschule	1
Berufsfachschule/Berufsaufbauschule	2
Fachoberschule/Fachgymnasium	3
Fachschule	4
Fachhochschule	5
Hochschule/Universität	6
Keine berufsbildende Schule	9

ersten beruflichen Tätigkeit erreicht wurde. Der Abschluß der Fachschule gilt als berufliche Fortbildung und ist demzufolge erst ab Frage 27/28 einzutragen.

Wurde z.B. eines der für bestimmte Studiengänge erforderlichen Praktika von 2 bis 6 Monaten vor Beginn des Studiums in unmittelbarem Anschluß an das Abitur durchgeführt, so gilt dies nicht als erstmaliger Eintritt in das Erwerbsleben. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß sich an dieses Praktikum ein Studium anschließt. In diesem Fall wäre als Abschluß Signatur "6" (Hochschule/Universität) anzugeben.

Für Personen mit abgeschlossener Lehre/Anlernzeit ist in dieser Frage Signatur "1" (Berufsschule) einzutragen, soweit die Lehre/Anlernzeit über Berufsschule und Betrieb/Behörde gelaufen ist. Der Abschluß der Lehre/Anlernzeit ist jedoch erst ab Frage 27 einzutragen.

Hinsichtlich der einzelnen Kategorien der berufsbildenden Schulen/Hochschulen wird auf die Erläuterungen zu Frage 10 verwiesen.

Signatur "9" (keine berufsbildende Schule usw.) ist grundsätzlich einzutragen, wenn keine der vorher genannten berufsbildenden Schulen und Hochschulen zutrifft.

Hier sind die letzten zwei Stellen des Kalenderjahres anzugeben, in dem die jeweilige Person ihre Schul-

bzw. Hochschulausbildung abgeschlossen hat. In den

Fällen, in denen kein regulärer Abschluß der schulischen

Ausbildung erfolgte, d.h. es wurde kein Diplom bzw. kein Abiturientenzeugnis oder ähnliches erreicht, sondern die Ausbildung wurde vor dem Abschluß beendet, so ist hier das Jahr der Beendigung der jeweiligen schulischen Ausbildung

anzugeben. Für Personen mit einer abgeschlossenen Lehre/Anlernzeit ist hier der Abschluß der allgemeinbildenden Schule anzugeben. Soweit sich die Lehre/Anlernzeit unmittelbar an diesen Abschluß anschloß, sind die Angaben zu den Fragen 22/23 und 24/25 identisch.

Nur für Erwerbstätige, Arbeit-suchende und Erwerbslose

22/23

Jahr des Abschlusses dieser Ausbildung

Letzte zwei Stellen eintragen!

Falls Frage 21 "1" oder "9": Abschluß-jahr für Frage 20 angeben.

3.1 Übergang in das Erwerbsleben
(Fragen 24/25 - 26)

Mit dem folgenden Abschnitt soll festgestellt werden, wann, d.h. in welchem Jahr der erstmalige Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt ist und welche Probleme dabei aufgetreten sind. Dabei werden Gelegenheitstätigkeiten nicht als erste regelmäßige berufliche Tätigkeit angesehen. Außerdem gelten auch hier die bereits zum Abschnitt "Abgeschlossene schulische Ausbildung vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben" dargestellten Hinweise im Hinblick auf den Abschluß der "Erstausbildung".

Tragen Sie hier bitte die letzten zwei Stellen des Jahres ein, in dem Sie erstmals nach Abschluß Ihrer schulischen Ausbildung eine regelmäßige berufliche Tätigkeit aufgenommen haben. Erfolgte nach Abschluß der ersten schulischen Ausbildung unmittelbar der Wehr- oder Zivildienst, so ist hier der Zeitpunkt nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes, zu dem eine erste regelmäßige berufliche Tätigkeit aufgenommen wurde, anzugeben.

Für Auszubildende in anerkannten Ausbildungsberufen bzw. Personen mit einer abgeschlossenen Lehre/Anlernzeit ist hier das Jahr des Beginns der Lehre/Anlernzeit einzutragen.

Nur für Erwerbstätige/Arbeitsuchende
und Erwerbslose

24/25

Übergang in das Erwerbsleben

Jahr der ersten regelmäßigen beruflichen Tätigkeit

letzte zwei Stellen eintragen!

Signatur "1" ist dann einzu-
tragen, wenn der Übergang
vom Abschluß der schulischen
Ausbildung zur ersten regel-
mäßigen beruflichen Tätig-
keit unmittelbar erfolgte.
Als "unmittelbar" wird der
Übergang auch dann noch ge-
zählt, wenn zwischen dem
Abschluß der schulischen Aus-
bildung und der ersten be-
ruflichen Tätigkeit ein Zeit-
raum bis zu drei Monaten lag.
Erst wenn dieser Zeitraum von
drei Monaten überschritten ist,
sind die folgenden Signaturen
(ab "2" usw.) zu verwenden.

Übergang in das Erwerbsleben

Wurde diese Tätigkeit unmittelbar nach
Abschluß der ersten schulischen Ausbil-
dung oder erst später aufgenommen?

<u>Ja</u> , Aufnahme erfolgte unmittel- bar	1
<u>Nein</u> , Aufnahme erfolgte <u>nicht un-</u> mittelbar wegen	
- Gelegenheitsarbeit	2
- weiterer beruflicher Aus- bildung	3
- Wehrdienst/Zivildienst	4
- sonst. persönl. Gründe	5
Arbeitssuche von	
- 3 bis 6 Monaten	6
- 7 bis 12 Monaten	7
- über 12 Monaten	8
- Dauer unbekannt	9

Signatur "2" ist dann einzu-
tragen, wenn sich an die ab-
geschlossene schulische Aus-
bildung (und vor einer regelmäßigen beruflichen Tätigkeit) - aus persönli-
chen Gründen oder wegen fehlender offener Stellen - eine "Gelegenheitstätig-
keit" anschloß oder angeschlossen werden mußte.

Signatur "3" ist nur für den Fall anzugeben, in dem die schulische (Erst-)
Ausbildung zwar abgeschlossen, eine regelmäßige berufliche Tätigkeit aber
nicht aufgenommen wurde und dafür z.B. eine der vom Arbeitsamt angebotenen
beruflichen Ausbildungen (nicht betriebliche Ausbildung!) besucht
wurden.

Signatur "4": Wurde nach Abschluß der schulischen (Erst-)ausbildung zu-
nächst der Wehr- oder Zivildienst geleistet, so ist diese Signatur einzu-
tragen. Entsprechend dürfen die Jahresangaben zu den Fragen 22/23 (vor...)
und 24/25 (nach Wehr-/Zivildienst) nicht übereinstimmen.

Signatur "5": Sonstige persönliche Gründe für die nicht unmittelbare Auf-
nahme einer regelmäßigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluß der ersten
schulischen Ausbildung können sein: Heirat, Niederkunft, Krankheit,
längerer Urlaub usw..

Signatur "6" bis "8": War es nicht möglich, nach Abschluß der ersten schulischen Ausbildung unmittelbar eine regelmäßige Tätigkeit zu ergreifen, obwohl man sich länger als drei Monate darum bemüht hat, ist je nach Dauer der Arbeitssuche eine der Kategorien "6" bis "8" einzutragen. Signatur "9" ist dann einzutragen, wenn die Dauer der Arbeitssuche unbekannt ist. Treffen mehrere Gründe zu, so ist in dieser Frage der nach der persönlichen Einschätzung des Befragten wichtigste Grund einzutragen. Die Eintragung von mehr als einer Signatur ist auch hier nicht zugelassen.

3.2 Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung (Fragen 27 -38/39)

Während sich die Angaben zu den vorhergehenden Fragen stets auf einen bestimmten Zeitpunkt (z.B. gegenwärtig, vor Aufnahme einer ersten regelmäßigen beruflichen Tätigkeit) bezogen, handelt es sich bei den Antworten zu den Fragen 27 bis 29, aber auch 30 bis 32 und 33 bis 35 um "Verlaufsangaben", d.h. der Befragte soll in den Fragen 27 bis 29 alle beruflichen Ausbildungen, Fortbildungen oder Umschulungen angeben, die er nach Abschluß seiner ersten schulischen Ausbildungen durchlaufen hat. Die Fragen 27 bis 29 sind so gestaltet, daß in der Frage 27 die erste, in der Frage 28 die zweite und in der Frage 29 die dritte (letzte) derartige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung angegeben werden kann. Dabei ist in der zeitlichen Reihenfolge der Ausbildungsmaßnahmen vorzugehen, unabhängig davon, ob die erste derartige Maßnahme die zeitlich längste war oder nicht. Ausschlaggebend für die Eintragung einer Ausbildungsmaßnahme in den Fragen 27 bis 29 (und den folgenden Fragen) ist:

- daß diese Maßnahme (oder die Maßnahmen) im Zeitpunkt der Befragung bereits beendet sind und
- daß es sich hierbei nicht um eine schulische Ausbildung im Rahmen der Erstausbildung handelt (sonst Eintragung in Frage 20/21 usw.). Ob es sich um eine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung bei den entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen gehandelt hat, läßt sich am besten dadurch feststellen, ob die betreffende Ausbildungsmaßnahme parallel zu oder nach Aufnahme einer regelmäßigen beruflichen Tätigkeit (erstmaliger Eintritt in das Erwerbsleben) erfolgte.

Sollte eine Person mehr als drei weitere berufliche Ausbildungen, Fortbildungen oder Umschulungen durchlaufen haben, so ist in Frage 29 die letzte derartige Ausbildungsmaßnahme anzugeben, und zwar unabhängig davon, wie viele Ausbildungsmaßnahmen zwischen der zweiten und der letzten erfolgten.

Sollte eine Person nur zwei weitere berufliche Ausbildungen, Fortbildungen oder Umschulungen beendet haben, ist die letzte derartige Ausbildungsmaßnahme in Frage 28 einzutragen, während die Frage 29 leer bleibt.

Hat eine Person nur eine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung nach Abschluß ihrer schulischen Erstausbildung durchlaufen, ist nur Frage 27 entsprechend auszufüllen, während die Fragen 28 und 29 leer bleiben.

Wurde nach Abschluß der schulischen Erstausbildung keine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung beendet, ist in den Fragen 27 bis 29 die Signatur "0" (Keine) einzutragen. Dabei reicht es aus, wenn in Frage 27 eine "0" (Keine) eingetragen wird. Das Interview ist damit für die entsprechende Person beendet.

Signatur "1" Lehrausbildung (Lehre/Anlernzeit):

Der Abschluß einer Lehre/Anlernzeit ist gegeben, wenn der Befragte eine Lehr- oder Anlernzeit von mindestens 2 Jahren abgeschlossen hat. Die Referendarzeit (Vorbereitungszeit) z.B. von Juristen oder Lehrkräften usw. gilt nicht als Lehre oder Anlernzeit, sondern wäre - falls zutreffend - in Signatur "2" dieser Frage einzutragen. Unter dieser Kategorie ist auch ein gelenktes berufliches Praktikum von mindestens sechsmonatiger bis zweijähriger Dauer einzutragen. Diese Praktika werden in der Regel für den Besuch von Fachhochschulen (früher Ingenieurschulen) und bestimmten höheren Fachschulen vorausgesetzt (z.B. Sozial-

Nur für Erwerbstätige, Arbeit-suchende und Erwerbslose

27/28/29

Welche weiteren beruflichen Ausbildungen, Fortbildungen, Umschulungen erfolgten nach Abschluß der ersten schulischen Ausbildung?

1.	2.	3.	
			Lehrausbildung(Lehre/Anlernzeit) 1
			Beamtenausbildung 2
			Techniker-/Fachschule 3
			Ingenieur-/Fachhochschule 4
			Hochschule/Universität 5
			Berufliche Fortbildung (einschl. Meisterlehrgang/-schule) 6
			Berufliche Umschulung 7
			Sonst. praktische Berufsausbildung 8
			Allgemeine Fortbildung 9
			Keine 0

praktikum oder technisches Praktikum).

Signatur "2" (Beamtenausbildung): Für alle Personen, die im Vorbereitungsdienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts den Beamtenstatus erreicht haben (sog. Laufbahnbeamte) ist hier die Signatur "2" einzutragen. Dabei spielt die Laufbahn (mittlerer oder höherer Dienst usw.), in der der Vorbereitungsdienst absolviert wurde, keine Rolle.

Signatur "3" (Techniker-/Fachschule): Siehe Erläuterungen zur Frage 10, Sig. "4".

Signatur "4" (Ingenieur-/Fachhochschule): Siehe Erläuterungen zur Frage 10, Sig. "5".

Signatur "5" (Hochschule/Universität): Siehe Erläuterungen zur Frage 10, Sig. "6".

Signatur "6" (Berufliche Fortbildung, einschl. Meisterlehrgang/-schule): Siehe Erläuterungen zur Frage 12. Die Meisterprüfung ist der Nachweis der Befähigung, einen Betrieb selbständig zu führen und Lehrlinge auszubilden. Ihr geht häufig der Besuch einer Meisterschule voraus.

Signatur "7" (Berufliche Umschulung): Siehe Erläuterungen zur Frage 12, Sig. "3".

Signatur "8" (Sonstige praktische Berufsausbildung): Siehe Erläuterungen zur Frage 11 Signatur "5".

Signatur "9" (Allgemeine Fortbildung): Ist dann einzutragen, wenn eine Abendschule (Abendhaupt-, Abendrealschule oder Abendgymnasium), eine Volkshochschule oder ein Kolleg mit dem Ziel beendet wurde, nach Abschluß der schulischen Erstausbildung und bereits erfolgter Aufnahme einer regelmäßigen beruflichen Tätigkeit, einem allgemeinen Schulabschluß (Hauptschul-, Realschulabschluß, Abitur) nachzuholen. Soweit ein derartiger Abschluß über einen Fernlehrgang nachgeholt wurde, ist auch die Signatur "9" einzutragen.

Signatur "0" (Keine): Ist dann einzutragen, wenn der Befragte nach Abschluß seiner schulischen Erstausbildung keine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung durchlaufen und im Zeitpunkt der Befragung beendet hat. Das Interview ist beendet, wenn die Fragen 27 bis 29 mit Signatur "0" (Keine) beantwortet wurden.

In diesen Fragen ist die Dauer der jeweiligen beendeten Ausbildungsmaßnahmen in der gleichen Reihenfolge anzugeben, wie sie in den Fragen 27 bis 29 eingetragen werden. Im Hinblick auf die Reihenfolge (erste, zweite, dritte/letzte) der weiteren beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulungen gelten die zu Frage 27 bis 29 dargestellten Ausführungen sinngemäß.

Hinsichtlich der Abgrenzung Vollzeit-/Teilzeit-Ausbildung siehe Erläuterungen zu Frage 17.

Nur für Erwerbstätige, Arbeit-suchende und Erwerbslose

30/31/32

Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Dauer der ersten, zweiten, dritten beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

1. | 2. | 3.

Vollzeit, und zwar

weniger als 1 Monat	1
1 bis unter 2 Monate	2
2 bis unter 3 Monate	3
3 bis unter 12 Monate	4
12 und mehr Monate	5

Teilzeit, und zwar

weniger als 100 Std.	6
100 bis unter 200 Std.	7
200 bis unter 300 Std.	8
300 und mehr Std.	9

Tragen Sie hier bitte ein, in welchem Zeitraum nach Abschluß der ersten schulischen Ausbildung (Abschlußjahr in Frage 22/23) die weiteren beruflichen Ausbildungen, Fortbildungen, Umschulungen begonnen haben. Beginnen Sie

dabei mit der ersten derartigen Ausbildung, die sich unmittelbar zeitlich an den Abschluß der ersten schulischen Ausbildung anschloß bzw. danach erfolgte. Hierbei sind die Eintragungen zu den Fragen 27 bis 29 und 30 bis 32 zu beachten. Die Angabe zu Frage 33 bezieht sich auf die Fragen 27 und 30, die Angabe zu Frage 34 auf die Fragen 28 und 31 usw.. Die Signatur "Unmittelbar danach" ("1") ist auch dann einzutragen, wenn die entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Beendigung der

schulischen Erstausbildung begonnen wurden. Die Signatur "2" und die folgenden Signaturen treffen dann zu, wenn zwischen der ersten weiteren beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung und den Abschluß der schulischen Erstausbildung ein Zeitraum von über 3 Monaten lag.

Nur für Erwerbstätige, Arbeit-suchende und Erwerbslose

33/34/35

Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

In welchem Zeitraum nach Abschluß der ersten schulischen Ausbildung erfolgten die weiteren beruflichen Ausbildungen, Fortbildungen oder Umschulungen?

1.	2.	3.
Unmittelbar danach		1
Bis unter 1 Jahr danach		2
Nach 1 bis unter 2 Jahren		3
Nach 2 bis unter 5 Jahren		4
Nach 5 bis unter 10 Jahren		5
Nach 10 bis unter 15 Jahren		6
Nach 15 Jahren und später		7

Die Angaben zu den Fragen 36 - 38/39 beziehen sich grundsätzlich auf die letzte (weitere) berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung. Die setzt voraus, daß die betreffende Person auch mehrere weitere berufliche Ausbildungen, Fortbildungen oder Umschulungen im Zeitpunkt der Befragung beendet hat. Hierbei sind die Angaben zu den Fragen 27 bis 29 und 30 bis 35 zu beachten!

Wurde nur eine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung von dem Befragten beendet, beziehen sich

die Angaben zu den Fragen 36 bis 38/39 selbstverständlich auf die eine (erste) derartige Ausbildungsmaßnahme.

Signatur "1" ist dann einzutragen, wenn die letzte weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung überwiegend im Unternehmen oder in der Behörde, also direkt am Arbeitsplatz stattfand.

Signatur "2" muß dann eingetragen werden, wenn die weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung außerhalb des Betriebes in einem öffentlichen oder privaten Ausbildungszentrum stattfand. Private Ausbildungszentren sind z.B. die von den einzelnen Kammern eingerichteten Ausbildungszentren zur Vorbereitung auf Prüfungen.

Sollte die weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung sowohl im Betrieb/Behörde (mehr praktisch) als auch in einem überbetrieblichen Ausbildungszentrum (mehr theoretisch) stattgefunden haben, so ist hier der Schlüssel einzutragen, in dem die entsprechende weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung überwiegend stattfand. Soweit beispielsweise nach einiger Zeit der beruflichen Praxis eine weitere berufliche Ausbildung in Form eines Hochschulstudiums durchgeführt wurde, ist Signatur "3" einzutragen.

Nur für Erwerbstätige, Arbeit-suchende und Erwerbslose

36

Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Nur für letzte berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Wo fand die letzte berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung statt?

Innerhalb eines Unternehmens/ einer Behörde	1
Öffentl. oder priv. Schulzentrum	2
Schule/Hochschule	3
Volkshochschule	4
An sonstiger Stelle	5

Hier ist einzutragen, ob die betreffende Person während der letzten (weiteren) beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung von dritter Seite in irgendeiner Weise finanziell unterstützt wurde. Weitere Erläuterungen hierzu siehe Frage 19.

Nur für Erwerbstätige, Arbeit-suchende und Erwerbslose

37

Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Nur für letzte berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Erhielten Sie finanzielle Unterstützung, Beihilfe oder dgl.?

<u>Ja</u> , und zwar	
vom Arbeitgeber	1
von einer öffentlichen Einrichtung	2
von beiden	3
unbekannt	4
<u>Nein</u>	9

Hier ist das Jahr der Beendi-gung der letzten (weiteren)beruf-lichen Ausbildung, Fortbil-dung oder Umschulung einzu-tragen. Dabei spielt es - wie bereits erwähnt - keine Rolle, ob die entsprechende Ausbildungsmaßnahme mit oder ohne Erfolg (Zeugnis, Diplom usw.) abgeschlossen wurde. Entscheidend ist nur, daß sie im Zeitpunkt der Befragung nicht mehr andauert, sondern zu einem früheren Zeitpunkt beendet wurde.

Nur für Erwerbstätige, Arbeit-suchende und Erwerbslose

38/39

Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Nur für letzte berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Jahr der Beendigung der letzten beruf-lichen Ausbildung, Fortbildung, Um-schulung

Letzte zwei Stellen eintragen!

Im folgenden werden anhand einiger Personen typische Beispiele für die Ausfüllung der Fragen der EG-Sondererhebung "Erwerbstätigkeit und Ausbildung" aufgezeigt. Dabei werden die einzelnen Personen numeriert (laufende Nr. der Person im Haushalt), ihre gegenwärtig laufenden bzw. bereits beendeten Ausbildungsgänge kurz beschrieben und dann entsprechend ihrer Numerierung in ein Muster des Erhebungsbogens eingetragen.

Beispiele für die Eintragungen im Fragebogen:

Lfd. Nr. der Person im Haushalt (Frage- bogen)	Personenbeschreibung					
	In der Berichtswoche (gegenwärtig) ...					Abgeschlossene schul. Erstausbildung
	Ge- burts- jahr	Nicht- erwerbs- tätig	erwerbstätig, arbeitsuchend, erwerbslos	In Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung		
				Ja, und zwar	Nein	Beendete berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
01	1960	X	-	Gymnasium	-	-
02	1950	X	-	In Abendschule wird Realschulabschluß nachgeholt	-	Volks-/Hauptschulabschluß 1965; anschließend ohne berufliche Ausbildung erwerbstätig; gegenwärtig Hausfrau
03	1964	-	X	Lehrausbildung zum Versteherungskaufmann seit 1978	-	Volks-/Hauptschulabschluß 1978
04	1945	-	X	In Vorbereitungsdienst für die Beamtenlaufbahn des gehobenen Dienstes	-	Realschulabschluß 1965; anschließend längerer Auslandsaufenthalt, nicht erwerbstätig; Beginn einer Lehrausbildung 1966, Ende 1969, danach erwerbstätig
05	1950	-	X	Programmierlehrgang in betrieblichem Ausbildungszentrum, ganztätig; Dauer: 4 Wochen	-	Abschluß der Volks-/Hauptschule 1965; Beginn einer Lehrausbildung 1965; danach erwerbstätig; 14tägiger Fortbildungskurs im Betrieb, Abschluß 1972

Beispiele für die Eintragungen im Fragebogen:

Lfd. Nr. der Person im Haushalt (Frage- bogen)	Personenbeschreibung					Abgeschlossene schul. Erstausbildung ----- Erste regelmäßige berufl. Tätigkeit ----- Beendete berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
	In der Berichtswoche (gegenwärtig) ...					
	Ge- burts- jahr	Nicht- erwerbs- tätig	erwerbstätig, arbeitsuchend, erwerbslos	in Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung		
				Ja, und zwar	Nein	
01	1936	-	X	-	X	Abitur 1956; Hochschulabschluß 1962; erste Erwerbstätigkeit nach zwei- monatiger Arbeitsuche 1962; keine weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
02	1950	-	X (erwerbslos)	-	X	Realschulabschluß 1966; Berufsfach- schulabschluß 1969; erste Erwerbstä- tigkeit 1970 nach 6monatiger Arbeit- suche; keine weitere berufliche Aus- bildung, Fortbildung, Umschulung
03	1951	-	X	-	X	Abitur 1971; Heirat, nicht erwerbstä- tig; erste Erwerbstätigkeit 1974; betriebliche Einarbeitung vom 3. Mo- naten; später berufliche Fortbildung im Betrieb, 4 Wochen Dauer, Abschluß 1977, keine finanzielle Unterstützung
04	1945	-	X (auf Arbeit- suche)	-	X	Realschulabschluß 1961; Fachober- schule abgeschlossen 1964; Bundes- wehr (2 Jahre); erste Erwerbstä- tigkeit 1967; keine weitere beruf- liche Ausbildung, Fortbildung, Um- schulung
05	1950	-	X (erwerbslos)	-	X	Volks-/Hauptschulabschluß 1965; an- schließend 6 Monate krank; erste Er- werbstätigkeit 1966; in Abendreal- schule mittlere Reife nachgeholt, Abschluß 1970, keine finanzielle Unterstützung

4
1
KA

Erwerbstätigkeit und Ausbildung EG-Sondererhebung April 1979

(Nur Auswählende 2 und 4)

Nur für Personen der Geburtsjahre
1935 - 1965 anzulegen!

Lfd. Nr.
der Person
im Haus-
halt

Lfd. Nr. der Person im Haus- halt	Falls Frage 9 „1“ (für alle Personen): Gegenwärtig laufende Ausbildung, Fortbildung, Umschulung														
	Sind Sie in den Jahren 1981 - 1982 geboren?		Erfolgt gegenwärtig eine				Fachrichtung (nur falls Frage 10 „1-6“)			Wo findet diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung statt?		Erfolgt diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in (über...)		Von wem ging der Anstoß für diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung aus?	Erhalten Sie finanzielle Unterstützung, Beihilfe oder ggf.?
	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19				
01	1	9	9	9											
02	1	9	9	9											
03	1	9	9	9	} Fragen bleiben leer }										
04	1	9	9	9											
05	1	9	9	9											
	Ja 1 Nein 0		Ja, und zwar Berufsausbildung (Lehr) 1 Praktikum, Vorkurs 2 Ja, und zwar allgemeine berufliche Fortbildung 3 Vorbereitung zur Berufsausbildung 4 sonstige praktische Ausbildung 5 Nein 6		Ja, und zwar allgemeine berufliche Fortbildung 1 berufliche Fortbildung 2 berufliche Umschulung 3 Nein 4			In Unternehmern/Betrieben 1 In öffentlichen Ausbildungsstellen 2 In privaten Ausbildungszentren 3		Vollzeit, und zwar weniger als 1 Monat 1 1 u. mehr Monate 2 Teilzeit, und zwar weniger als 100 Std. 3 100 und mehr Std. 4		Von Unternehmen/Betrieben 1 Von Arbeitsamt oder anderer öffentl. Einrichtung 2 Von Befragten selbst 3 Von sonstiger Seite 4	Ja, und zwar von Arbeitgeber 1 von einer öffentl. Einrichtung 2 von beiden 3 unbekannt 4 Nein 5		

} Fragen bleiben leer }

Klarheit eintragen

Falls mehrere Ausbildungen/Fortbildungen gleichzeitig
Angabe nur für zeitlich längste Ausbildung/Fortbildung!

Nur für Erwerbstätige, Arbeitsuchende und Erwerbslose

Lfd. Nr. der Person im Haus- halt	Weiche allgemein-bildende Schule		Weiche berufsbildende Schule oder Hochschule		Übergang in das Erwerbsleben												Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung											
	haben Sie vor dem erstmaligen Eintritt in das Erwerbsleben abgeschlossen?				Jahr des Abschlusses dieser Ausbildung?	Jahr der ersten regulären Tätigkeit	Wurde diese Tätigkeit unmittelbar nach Abschluss der ersten schulischen Ausbildung oder erst später aufgenommen?	Weiche weiteren beruflichen Ausbildungen, Fortbildungen, Umschulungen erfolgten nach Abschluss der ersten schulischen Ausbildung?			Dauer der 1., 2., 3. beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung			In welchem Zeitraum nach Abschluss der ersten schul. Ausbildung erfolgte die weitere berufl. Ausbildung, Fortbildung, Umschulung?			In wieviel Zeitraum nach Abschluss der ersten schul. Ausbildung erfolgte die weitere berufl. Ausbildung, Fortbildung, Umschulung?			Wo fand die letzte berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung statt?	Erhalten Sie finanzielle Unterstützung, Beihilfe oder dgl.?	Jahr der Beendigung der letzten beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung						
	7	8	20	21	22	23	24	25	26	1.	2.	3. (letzt)	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39			
01	6	6	6	2	6	2	6	2	1	0	0	0																
02	3	2	6	9	6	9	7	0	6	0	0	0																
03	6	9	7	1	7	4	5	5	8	6	0	4	2					4	5		1	9	7	7				
04	3	3	6	4	6	7	4	0	0	0	0																	
05	2	9	6	5	6	6	5	5	9	0	0	9						4			3	9	7	0				
	Grund-/Hauptschule 1 Voll-/Hauptschulabschluss 1 5-9 Kl. 1 Realschulabschluss 1 Reife, 10 Kl. Gymn. 1 Fachschul-/Fachhochschulreife (Abitur) 8 Keine allgemeinbildende Schule 9		Berufsausbildung 1 Berufsausbildung 2 Fachschul-/Fachhochschulreife (Abitur) 8 Keine allgemeinbildende Schule 9		Letzte zwei Stufen anfragen falls Frage 11 „1“ oder „2“ im Abschn. 11-12 Kl. 4 angegeben	Letzte zwei Stufen anfragen	Ja, Aufnahme erfolgte unmittelbar Nein, Aufnahme erfolgte nicht unmittelbar wegen: - Gelegenheitsarbeit 2 - weiterer berufl. Ausbildung 3 - Wechselausweisung 4 - sonst pers. Gründe 5 Arbeitsuche von - 2-6 Monaten 6 - 7-12 Monaten 7 - über 12 Monaten 8 - Dauer unbekannt 9	Lehr-/Abitur 1 Berufsausbildung 2 Technische/Fachschul-/Fachhochschulreife 4 Hochschul-/Universität 5 Berufliche Fortbildung/berufliche Umschulung 7 Berufliche Umschulung 8 Sonst. prakt. Berufsausbildung 9 Allgemeine Fortbildung 9 Keine 9			Vollzeit, und zwar weniger als 1 Monat 1 1 bis unter 2 Monate 2 2 bis unter 3 Monate 3 3 bis unter 12 Monate 4 12 und mehr Monate 5 Teilzeit, und zwar weniger als 100 Std. 6 100 bis unter 200 Std. 7 200 bis unter 300 Std. 8 300 und mehr Std. 9			Unmittelbar danach 1 1 bis unter 1 Jahr danach 2 Nach 1 bis unter 2 Jahren 3 Nach 2 bis unter 3 Jahren 4 Nach 3 bis unter 10 Jahren 5 Nach 10 bis unter 15 Jahren 6 Nach 15 Jahren und später 7			Innovativ ohne Unternehmens/Betriebs 1 sonst 2 Öffentl. oder priv. Schutungsunternehmen 3 Schul-/Fachhochschulreife 4 Voll-/Hochschulreife 5 An sonstiger Stelle 6	Ja, und zwar von Arbeitgeber 1 von einer öffentl. Einrichtung 2 von beiden 3 unbekannt 4 Nein 5	Letzte zwei Stufen anfragen									

} Fragen bleiben leer }

Beispiele für die Eintragungen im Fragebogen:

Lfd. Nr. der Person im Haushalt (Fragebogen)	Personenbeschreibung					Abgeschlossene schul. Erstausbildung
	In der Berichtswoche (gegenwärtig) ...				Erste regelmäßige berufl. Tätigkeit	
	Geburtsjahr	Nicht-erwerbstätig	erwerbstätig, arbeitsuchend, erwerbslos	in Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung		Beendete berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung
				Ja, und zwar ...	Nein	
01	1945	-	X	Programmierlehrgang, zweimal wöchentlich (120 Std.), abends im privaten Ausbildungszentrum, vom Arbeitgeber werden Kurskosten übernommen		Realschulabschluß 1961; anschließend Fachoberschule; Abschluß 1963; Bundeswehr 1963-65; Beginn der Lehrausbildung 1965; Abschluß 1968; anschließend berufliche Tätigkeit; Fernuniversität 2 Jahre zweimal wöchentlich Studium der Betriebswirtschaft, Abschluß 1975; Finanzierung aus eigenen Mitteln
02	1940	-	X	-	X	Abitur 1960; nach viermonatiger Arbeitssuche Beginn einer Banklehre 1960; anschließend Studium der Volkswirtschaft; danach erwerbstätig; später mehrere berufliche Fortbildungskurse; letzter Kurs dauerte 1 Monat ganztätig; Abschluß 1977; Finanzierung wurde vom Arbeitgeber übernommen
03	1935	-	X	-	X	Realschulabschluß 1952; zwei Monate Arbeitssuche; berufliche Anlernzeit von 4 Monaten; danach erwerbstätig; 1965 einen beruflichen Fortbildungskurs von 14 Tagen im Betrieb; zu letzt 6 monatige berufliche Umschulung in einem öffentl. Schulungszentrum, vom Arbeitsamt gefördert; Abschluß 1975
04	1950	-	X	-	X	Volks-/Hauptschulabschluß 1964; Beginn der Lehre 1964 (3 Jahre); danach Wehrdienst (2 Jahre); berufliche Umschulung im Anschluß an den Wehrdienst (6 Monate); zu letzt in Abendschule Realschulabschluß nachgeholt 1 Jahr zweimal wöchentlich (1973); eigene Finanzierung, keine Unterstützung
05	1945	-	X (auf Arbeitssuche)	Sprachlehrgang, einmal wöchentlich (100 Std.), abends in Volkshochschule, vom Versorgungsamt werden Kurskosten übernommen		Abitur 1964; Abschluß des Hochschulstudiums 1969; Heirat, nicht erwerbstätig; erste Erwerbstätigkeit 1972; beruflichen Fortbildungskurs 1973 (18 Monate); Fernstudium (2 Jahre zweimal wöchentlich), es erfolgte keine finanzielle Unterstützung, abgeschlossen 1977

4
1
KA

Erwerbstätigkeit und Ausbildung EG-Sondererhebung April 1979

(Nur Auswahlierte 2 und 4)

Nur für Personen der Geburtsjahre
1933 - 1963 anzulegen!

Lfd. Nr.
der Person
im Haus-
halt

Lfd. Nr. der Person im Haus- halt	Falls Frage 9 „1“ (für alle Personen): Gegenwärtig laufende Ausbildung; Fortbildung; Umschulung																						
	Sind Sie in den Berufs- jahren 1933-1963 geboren?		Besuchen Sie gegenwärtig eine berufliche Schule oder Hochschule?		Erfolgt gegenwärtig eine praktische Berufsausbildung?		Erfolgt gegenwärtig eine allgemeine berufliche Fortbildung/ Umschulung?		Fachrichtung (nur falls Frage 10 „1-6“)			Ausbildungsberuf (nur falls Frage 11 „1-5“ und/oder 12 „1-3“)			Wo findet diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung statt?		Erfolgt diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in (Dauer)...		Von wem ging der Anstoß für diese Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung aus?		Erhalten Sie Unentgeltliche Unterstützung Beihilfe oder dgl.?		
	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	a			13	14	15	16	17	18	19	20	21
01	1	9	9	2	Programmierer									3	4	1	1						
02	1	9	9	9																			
03	1	9	9	9	←			Fragen bleiben leer			→												
04	1	9	9	9																			
05	1	9	9	2	Sprachlehrgang									2	4	2	2						
Ja Nein		Ja, und zwar Berufsschule/ Berufsauf- bauhochschule Fachhoch- schule Fachhoch- schulsystem Fachhoch- schulsystem/ Techniker- schulen/ Fachhoch- schule Hochschule/ Universität		Ja, und zwar Lehrerbil- dung (Lehrer) Praktikum Vorbereitungs- kurse für Berufsauf- gänger sonstige praktische Berufsauf- bildung Nein		Ja, und zwar allgemeine berufliche Fortbildung Berufliche Fortbildung Umschulung Nein		Klarier erfragen			Von Staatliche Lernstellen ausstellen			In Unter- nehmens/ Behörde in öffentl. Ausbildungs- zentrum in privaten Ausbildungs- zentrum		Vollzeit, und zwar 1 u. mehr Monate Teilzeit, und zwar weniger als 100 Std 100 und mehr Std		Von Unter- nehmen/ Behörde von Arbeits- geber von öffentl. Einrichtung von Be- tragsan- stalt von sonstiger Stelle		Ja, und zwar von Arbeit- geber von öffentl. Einrichtung von Be- tragsan- stalt Nein			

Lfd. Nr. der Person im Haus- halt	Nur für Erwerbstätige, Arbeitssuchende und Erwerbslose																							
	Welche allgemein- bildende Schule		Welche berufsbil- dende Schule oder Hochschule		Übergang in das Erwerbsleben					Wurde das Tätigkeit unmittelbar nach Abschluss der ersten schulischen Ausbildung oder erst später aufgenommen?					Welche weiteren beruflichen Ausbil- dungen, Fortbildungen, Umschulungen erfolgten nach Abschluss der ersten schulischen Ausbildung?					Beendete weitere berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung				
	haben Sie vor dem er- stmaligen Eintritt in das Erwerbsleben abge- schlossen?		Jahr des Abschlusses dieser Ausbildung?		Jahr der ersten Tätigkeit berufl. Tätigkeit		Wurde das Tätigkeit unmittelbar nach Abschluss der ersten schulischen Ausbildung oder erst später aufgenommen?		1. 2. 3. (letzte)		1. 2. 3. (letzte)		1. 2. 3. (letzte)		1. 2. 3. (letzte)		Wo fand die letzte berufliche Ausbildung, Fortbildung, Umschulung statt?		Erhalten Sie Inan- genhul- le Beihilfe oder dgl.?		Jahr der Beendigung der letzten beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung			
7	8	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39			
01	1	3	3	6	3	6	5	4	1	5	5	5	9	4	5	3	9	7	5					
02	6	1	6	10	6	10	6	6	1	5	6	5	5	2	4	5	1	1	7	7				
03	3	1	5	2	5	2	1	1	8	6	7	4	6	4	1	6	7	2	2	7	5			
04	2	1	6	14	6	14	1	1	8	6	7	4	6	4	1	6	7	3	9	7	3			
05	6	6	6	19	7	2	5	5	6	5	5	5	9	4	5	3	9	7	7					
Grund-/Volk- sch 1-4 RI 1		Volk- schulisch 5-9 RI 2		Berufsschule 1 Berufsauf- bauhochschule 2 Fachhochschule 3 Fachhochschulsystem 4 Fachhochschulsystem/ Techniker- schulen 5 Fachhochschule 6 Hochschule/ Universität 7 Keine allge- meinbildende Schule 9		Letzte zwei Stellen er- fragen		Ja, Aufnahme erfolgte nicht Weil, Aufnahme erfolgte nicht unmittelbar wegen - Gelegenheitsarbeiten 2 - weiterer berufl. Ausbildung - Wechselauf- bauhochschule/ Zweidienst - sonst pers. Gründe Berufliche von - 3-6 Monaten - 7-12 Monaten - über 12 Monaten - Dauer unbekannt		1. Lehrausbildung (Lehrer/Beamtenausbildung) 1 2. Techniker-/Fachschule 2 3. Fachhochschule 3 4. Hochschule/ Universität 4 5. Berufliche Fortbildung 6. Berufliche Umschulung 7 7. Sonstige prakt. Berufsausbildung 8 8. Allgemeine Fortbildung 9 9. Keine 0		1. Vollzeit, und zwar weniger als 1 Monat 1 1 bis unter 2 Monate 2 2 bis unter 3 Monate 3 3 bis unter 12 Monate 4 12 und mehr Monate 5		1. Unmittelbar danach 1 2. Bis unter 1 Jahr danach 2 3. Nach 1 bis unter 2 Jahren 3 4. Nach 2 bis unter 5 Jahren 4 5. Nach 5 bis unter 10 Jahren 5 6. Nach 10 bis unter 15 Jahren 6 7. Nach 15 Jahren und später 7		1. In Unter- nehmen/ Behörde 1 2. Von Arbeits- geber 2 3. Öffentl. oder sonstige Einrichtung 3 4. Von Be- tragsan- stalt 4 5. Von sonstiger Stelle 5		1. Ja, und zwar von Arbeit- geber 1 2. Von öffentl. Einrichtung 2 3. Von Be- tragsan- stalt 3 4. Unbekannt 4 5. Nein 9						

179 548 155

VERORDNUNG (EWG) Nr. 327/79 DES RATES

vom 19. Februar 1979

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr
1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach Artikel 2, 117, 118, 122 und 123 obliegenden Aufgaben über die Lage und die Entwicklung der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Angaben stellen vor allem wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten, auf denen die betreffenden Statistiken beruhen, keine brauchbare Vergleichsbasis dar.

In Anbetracht der bedeutenden Veränderungen im Bereich der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit erscheint es notwendig, über Zahlenreihen zu verfügen, die brauchbare Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Der beste Weg, sich über Umfang und Struktur der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit zu unterrichten, besteht in der Durchführung von gemeinschaftlichen, harmonisierten und synchronisierten Stichprobenerhebungen über die Arbeitskräfte. Nur eine Wiederholung der 1968, 1969, 1970, 1971, 1973, 1975 und 1977 durchgeführten Erhebungen im Jahr 1979 ermöglicht es, die genannten Auskünfte zu erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kommission führt im Frühjahr 1979 bei Haushalten in allen Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt innerhalb jedes Mitgliedstaats bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeit-

punkt der Erhebung im Hoheitsgebiet dieser Staaten ansässig sind. Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande und Irland, zwischen 30 000 und 40 000 für Dänemark und liegt bei etwa 10 000 Haushalten für Luxemburg.

Artikel 4

Die Grunderhebung erstreckt sich auf :

- a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ;
- b) Erwerbstätigkeit dieser Personen (Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, Arbeitsstunden usw.) zum Zeitpunkt der Erhebung und ein Jahr davor ;
- c) Arbeitssuche unter Berücksichtigung der Art der gesuchten Tätigkeit, der Gründe und der Dauer der Arbeitssuche.

Artikel 5

Im Rahmen der in Artikel 4 genannten Grunderhebung wird eine Zusatzerhebung über die Zusammenhänge zwischen Erwerbstätigkeit und Ausbildung durchgeführt. Die Fragen betreffen :

- a) die laufende Ausbildung von Personen im Alter von 14 bis 44 Jahren ;
- b) die Eingliederung in das Erwerbsleben für Personen im Alter von 14 bis 44 Jahren, die erwerbstätig sind oder sich auf der Suche nach einer Tätigkeit befinden, unter Angabe
 - i) der ursprünglichen Schul- bzw. Hochschulausbildung,
 - ii) des Übergangs von ursprünglicher Schul- bzw. Hochschulausbildung zum Erwerbsleben,
 - iii) der letzten erworbenen nachschulischen Ausbildung.

Die Angaben über die Ausbildungsgänge beziehen sich sowohl auf technische Aspekte (Typ, Dauer usw.) als auch auf die individuelle Situation (Ziele, Ausbildungshilfen usw.).

Artikel 6

Die Auskünfte werden von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragebogens eingeholt; den die Kommission unter Mitwirkung der genannten Ämter ausarbeitet.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der statistischen Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung (Grunderhebung und Zusatzerhebung) fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Artikel 7

Die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten überprüfen die einzelnen Antworten. Sie übermitteln der Kommission die Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person in anonymer Form.

Artikel 8

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet

werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen,

- a) um sicherzustellen, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden,
- b) um alle Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht nach Unterabsatz 1 zu ahnden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten erhalten zur Durchführung dieser Erhebung eine nach Maßgabe der Zahl der befragten Haushalte berechnete Pauschale. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Februar 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. LE THEULE